



Beschlussvorlage

Nr.: 183/2010 / öffentlich

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 83 Absatz 4 NGO

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top
Verwaltungsausschuss	02.06.2010	51
Stadtrat	09.06.2010	12

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Friesoythe überträgt die Annahmeentscheidung für Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben im Sinne des § 83 Abs. 4 NGO bei einem Wert von über 100,00 € bis zu 2.000,00 € nach § 25 a Abs. 2 GemHKVO auf den Verwaltungsausschuss.

Begründung:

Der mit der Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 13.05.2009 neu eingefügte § 83 Abs. 4 NGO ermöglicht es den Kommunen nunmehr, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Dies gilt für alle Aufgabenbereiche der Kommunen. Über die Annahme entscheidet lt. Gesetz grundsätzlich der Rat der Stadt.

Mit § 25 a der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) in der Fassung vom 18. Dezember 2009 wurde die Zuständigkeit des Bürgermeisters für Spenden bis 100,00 € geregelt. Die Berichtspflicht an die Kommunalaufsichtsbehörde entfällt. Geldzuwendungen sind jedoch unter Angabe der Geberinnen und Geber, der Höhe und der Zwecke zu dokumentieren.

Darüber hinaus kann der Rat die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung auf den Verwaltungsausschuss übertragen, und zwar innerhalb der Wertgrenzen von über 100,00 € bis zu 2.000,00 €. Die Berichtspflicht an die Kommunalaufsichtsbehörde bleibt allerdings bestehen. Der Rat kann sich die Entscheidung innerhalb dieser Wertgrenze für bestimmte Gruppen von Zuwendungen und im Einzelfall vorbehalten.

Die Verwaltung schlägt vor, von der Übertragungsermächtigung des Rates auf den Verwaltungsausschuss Gebrauch zu machen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen dem zuständigen Organ alle eingegangenen Spenden rückwirkend ab dem 01.01.2009 zur Genehmigung vorgelegt werden.

Anlage/n:

Sponsoringregelung für die Stadt Friesoythe (digital)

Bürgermeister